

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hahn
vom Montag den, 19.12.2022 um 20.00 Uhr im Gemeindehaus.

Der Ortsgemeinderat hat 7 Mitglieder

Anwesend:

unter dem Vorsitz von

Guido Schmittinger Ortsbürgermeister

Wolfgang Schmidt 1.Beigeordneter und Ratsmitglied

Dirk Schmitz 2.Beigeordneter und Ratsmitglied

Olav Franze Ratsmitglied

Marco Jost Ratsmitglied

Marco Schmittinger Ratsmitglied

Benjamin Wedertz Ratsmitglied

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 21.45 Uhr

Es fehlten entschuldigt:

Ferner anwesend:

Vor Einstieg in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende fest, dass zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates gegeben war.
Einwände wurden nicht erhoben.

Punkt 1 der Tagesordnung

Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.11.2022

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.11.2022 werden keine Bedenken erhoben.

- Ohne Beschlussfassung -

Punkt 2 der Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

Keine Fragen

Punkt 3 der Tagesordnung

Wahl der Mitglieder für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn ab dem 01.01.2023

Der Ortsbürgermeister gehört der Verbandsversammlung kraft Gesetz an (§ 88 Abs. 1 GemO i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 3 KomZG) und wird im Verhinderungsfall durch die Beigeordneten nach § 50 Abs. 2 GemO i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomZG vertreten.

In § 6 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinden Flughafen Hahn ist vorgesehen, dass die Ortsgemeinde Hahn, neben dem Ortsbürgermeister, 2 Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet.

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Verbandsversammlung widerruflich gemäß § 8 Abs. 2 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 5 GemO.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 GemO).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Folgende Mitglieder und Stellvertreter wurden vorgeschlagen und gewählt:

Mitglied	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Olav Franze	Wolfgang Schmidt	Marco Schmittinger
Marco Jost	Benjamin Wedertz	Dirk Schmitz

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende nahm gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO an der Beschlussfassung nicht teil.

Punkt 4 der Tagesordnung

Zuschuss Förderprogramm „Klimaangepasstes Waldmanagement

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldbewirtschaftung einzuhaltende, Kriterien (Nr. 2 der Richtlinie) **in Blau die Risiken bzw. zu befürwortenden Maßnahmen vom Forstamt:**

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

- Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!
- Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.
- Gefahr überhöhte Wildbestände

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

- = gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

- = gelebte Praxis

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

- Unkritisch / gelebte Praxis

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

- = gelebte Praxis.
- Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
- Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
- Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

- Unkritisch

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag: aber ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.
- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

- Zu empfehlen und bereits praktiziert

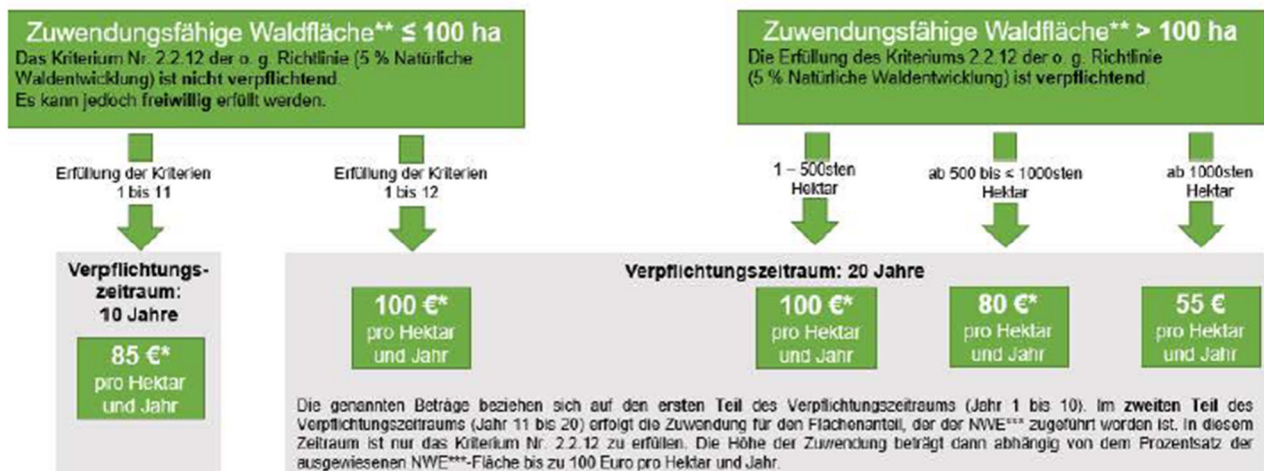
2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).

- ➔ Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche (maßgebend ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft) und der Einhaltung des gesamten vorgenannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100 €/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit
- ➔ Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche (auch hier ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft maßgebend) und der Einhaltung der Nr. 1 – 11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85 €/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls 100 €/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.



Die vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden.

Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026.

Da Sie mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen sich über einen langen Zeitraum binden und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes).

Die Waldfläche lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beträgt bei Ihnen in der Gemeinde **93,0 ha**, so dass Sie sich grundsätzlich nicht verpflichten müssen das 12. Kriterium zu erfüllen. Bei der Antragstellung wurde jedoch zunächst angegeben, dass die Ortsgemeinde sich freiwillig verpflichtet, das Kriterium Nr. 12 zu erfüllen.

Insgesamt beträgt die Förderung für Ihren Wald bei der freiwilligen Verpflichtung für das 12. Kriterium ***9.300 € pro Jahr**, sofern Sie sich dazu entscheiden, den Antrag aufrecht zu erhalten. Sollten Sie nicht das 12. Kriterium einhalten wollen, so würde die Förderung lediglich ***7.905 €** betragen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Hahn beschließt,

- den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen oder
- den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten, aber sich nicht freiwillig zu verpflichten das 12. Kriterium der Förderrichtlinie zu erfüllen oder
- den Zuschussantrag zurück zu ziehen und auf die Förderung zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 5 der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung Glasfaseranschluss Jugendraum/Stierstall

Beide Gebäude, Gemeindehaus und Jugendraum/Stierstall, werden angeschlossen.
Der Ortsbürgermeister wird beauftragt mit der Vermarktungsagentur von Vodafone in Kontakt zu treten und den Vertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 6 der Tagesordnung

Annahme von Spenden

Die Fa. Hahn Kunststoffe GmbH, Gebäude 1027, 55483 Hahn-Flughafen, hat der Ortsgemeinde Hahn den Betrag von *5.808,26 € gespendet.

Die Spende ist zweckgebunden zur Anschaffung eines Defibrillators für das örtliche Gemeindehaus sowie für die Unterhaltung des Kinderspielplatzes.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme der Geldspende.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 7 der Tagesordnung

Annahme eines Sponsorings

Die Westenergie AG, Opernplatz 1 in 45128 Essen, hat mit der Verbandsgemeinde Kirchberg einen Sponsoringvertrag in Höhe von *3.000,00 € für die Anschaffung von Defibrillatoren in den nachfolgenden Ortsgemeinden geschlossen:

- Ortsgemeinde Büchenbeuren
- Ortsgemeinde Gehlweiler
- Ortsgemeinde Gemünden
- Ortsgemeinde Hahn
- Ortsgemeinde Heinzenbach
- Ortsgemeinde Henau
- Ortsgemeinde Hirschfeld
- Ortsgemeinde Lautzenhausen
- Ortsgemeinde Niedersohren
- Ortsgemeinde Rödelhausen
- Ortsgemeinde Unzenberg
- Ortsgemeinde Womrath

□ Ortsgemeinde Würrich

Der Sponsoringbetrag wird gleichmäßig auf die teilnehmenden Ortsgemeinden (12 x 230,77 € und 1 x 230,76 €) aufgeteilt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme des Sponsoringbetrages in Höhe von *230,77 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 8 der Tagesordnung

Bestätigung einer Eilentscheidung:

Abschluss eines Stromliefervertrages für die örtliche Straßenbeleuchtung

Der Stromliefervertrag für Ihre Straßenbeleuchtung wurde zum 31.12.2022 vom neuen Stromanbieter „EON“ gekündigt.

Um die weitere Stromlieferung ab dem 01.01.2023 zu gewährleisten, hat „EON“ den betroffenen Ortsgemeinden ein Angebot für die Lieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung vorlegt. Der Stromliefervertrag würde sich auf ein Jahr beschränken.

Das nun vorliegende Angebot für die Lieferung von Strom für die Straßenbeleuchtung konnte „EON“ nur für einen kurzen Augenblick von zwei Stunden halten.

Die E.ON Energie Deutschland GmbH, Wolfsheimer Str. 1, 55543 Bad Kreuznach hatte als Stromanbieter folgendes Angebot unterbreitet:

Laufzeit 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Grundpreis 90,00 Euro/Jahr/Lieferstelle

Arbeitspreis 42,434 Cent/kWh zzgl. aller Steuern und Umlagen.

Der Bürgermeister hatte im Benehmen mit den Beigeordneten im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 48 GemO den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages für die Straßenbeleuchtung mit der E.ON Energie Deutschland GmbH, Wolfsheimer Str. 1, 55543 Bad Kreuznach zu den o.g. Konditionen zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat bestätigt die Eilentscheidung zum Abschluss eines Stromliefervertrages für die Straßenbeleuchtung zu den o.g. Konditionen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 9 der Tagesordnung

Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Förderprogramm Zukunfts-Check Dorf

Im Rahmen des Programms ZCD sollen Moderationen/Workshops zu verschiedenen Themen durchgeführt und aus den Ergebnissen ein Dorferneuerungskonzept erstellt werden. Im Gegensatz zu der üblichen Vorgehensweise wird beim ZCD kein Planungsbüro mit den vorgenannten Aufgaben beauftragt, sondern dies wird von der Gemeinde selbst durchgeführt. Dies muss nicht zwangsläufig durch den Ortsbürgermeister oder den Gemeinderat erfolgen; es kann sich auch ein sonstiger "Kümmerer" der Aufgabe annehmen und dies in Abstimmung mit der Ortsgemeinde durchführen. Hierzu wird entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Dadurch werden die Kosten für ein Planungsbüro eingespart. Sofern doch Kosten anfallen sollten (z.B. Materialkosten oder die Erstellung einer Übersichtskarte), können diese gefördert werden. Für weitere Rückfragen wird bei der Kreisverwaltung ein Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Von dort wird auch die Auftaktveranstaltung moderiert werden.

Der ZCD ist ein Teilbereich des geplanten Kreisentwicklungskonzepts für das bis zum 31.03.2023 vom Landkreis ein Förderantrag beim Land gestellt werden soll. Erst wenn dieser Antrag positiv beschieden wurde, kann auch mit dem ZCD begonnen werden. Um bei dem Förderantrag entsprechende Angaben machen zu können, erfolgt die Teilnahmeabfrage, zu der Sie sich bis zum 21.12.2022 melden sollen.

Der Ortsgemeinderat beschließt an dem Förderprogramm Zukunfts-Check Dorf nicht teilzunehmen, da ein Dorferneuerungskonzept besteht und dies auch durch das Projekt „Unser lebendiges Dorf“ weitergeführt werden soll. Wir möchten im Jahr 2023 das Projekt „Unser lebendiges Dorf“ wiederaufleben lassen und erst mal damit weiterverfahren.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 10 der Tagesordnung

Unterrichtung und Verschiedenes

- **Begehung Straßenbeleuchtung**
 - Begehung durchgeführt, Angebot soll erstellt werden

- **Kooperationsvereinbarung mit Westconnect/Vodafone**
 - Kooperationsvertrag abgeschlossen

- **Wertstofftonne für Elektro-Kleinteile und Behälter für Batterien**
 - Ab Januar stehen diese zur Verfügung und werden in den Vorraum zum Gemeindebüro gestellt.

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden um 21.45 Uhr geschlossen

Hahn, den 19.12.2022
Ortsgemeinde Hahn

Guido Schmittinger
Ortsbürgermeister